

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

WIEN,

Zl. 3055.01/468-I.2.b/83

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. JANKOWITSCH und Gen. betr. weitergehende österreichische Bemühungen, für Beachtung und Förderung der Menschenrechte im Rahmen der Vereinten Nationen einzutreten (Nr. 25/J)

II-222 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

9/AB

1983 -07- 18

zu 25/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 WIEN

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. JANKOWITSCH und Gen. haben am 15. Juni 1983 unter der Nr. 25/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend weitergehende österreichische Bemühungen, für Beachtung und Förderung der Menschenrechte im Rahmen der Vereinten Nationen einzutreten, gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

- " 1) Von welchen Grundsätzen hat sich die österreichische Delegation bei der Abstimmung über Fragen der Menschenrechte in zahlreichen Mitgliedstaaten der VN auf der letzten Tagung des Wirtschafts- und Sozialrates der VN leiten lassen?
- 2) Hat der Umstand, dass diese Staaten in verschiedenen Teilen der Welt liegen bzw. ein sehr unterschiedliches Wirtschafts- und Gesellschaftssystem aufweisen zu einer Differenzierung des Stimmverhaltens geführt?
- 3) Welche Schritte und Massnahmen planen Sie, um dem Eintreten Österreichs für die Menschenrechte vor Organen der VN einen noch nachdrücklicheren Charakter zu verleihen?"

- 2 -

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1):

Die österreichische Delegation zur Frühjahrstagung des Wirtschafts- und Sozialrates der VN hat sich bei den Abstimmungen zu Resolutions- oder Entscheidungsentwürfen über Fragen der Menschenrechte in einzelnen Mitgliedstaaten der VN von folgenden Grundsätzen der österreichischen Menschenrechtspolitik leiten lassen:

- Die Unterstützung aller Bestrebungen zur Förderung und Durchsetzung der Menschenrechte ist ein wesentliches Element der österreichischen Aussenpolitik. Österreich tritt aktiv und ohne Unterschied für die Beachtung der Menschenrechte in allen Staaten der Welt ein, wobei davon ausgegangen wird, dass die Beachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der VN vom 10.12.1948 festgelegt sind, nach heutigem Völkerrecht keine ausschliessliche innerstaatliche Angelegenheit darstellt.

- Primäres Ziel der österreichischen Menschenrechtspolitik ist die Sorge um den Einzelmenschen, dessen Würde und Freiheit im Mittelpunkt aller Bemühungen um eine Durchsetzung und Fortentwicklung der Menschenrechte stehen muss. Die Geltendmachung von Menschenrechtsverletzungen als Instrument einer anderen Zielen dienenden Politik wird daher abgelehnt.

- Österreich ist sich des Umstandes bewusst, dass aufgrund unterschiedlicher sozialer und wirtschaftlicher Systeme sowie eines unterschiedlichen Entwicklungsstandes die konkrete Ausgestaltung des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten in einzelnen Staaten verschieden sein kann. Dies sollte jedoch nicht als Rechtfertigung dafür dienen, nicht zumindest den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Standard einzuhalten.

- Österreich tritt aktiv für eine weitere Verbesserung der im Rahmen des UN-Systems gegebenen Möglichkeiten zur

./3

- 7 -

Überwachung der Lage der Menschenrechte und zur konkreten Hilfestellung bezüglich einer Verbesserung des Menschenrechtsschutzes ein.

- Österreich ist der Ansicht, dass alle Menschenrechte - und zwar sowohl bürgerliche und politische als auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte - unteilbar miteinander verbunden sind. Österreich ist daher bemüht, darauf zu achten, dass widrige wirtschaftliche, soziale und kulturelle Verhältnisse in einem Staat oder einer Region nicht als Begründung für eine Vorenthaltung von Grund- und Freiheitsrechten herangezogen werden.

Zu 2):

Nein, eine solche Differenzierung hat es nicht gegeben.

Die Frühjahrstagung des ECOSOC hat nämlich Entscheidungen und Resolutionen zur Menschenrechtssituation in den folgenden Staaten angenommen: Äquatorialguinea, Bolivien, Chile, Guatemala, Iran, Polen, El Salvador und Südafrika. Österreich hat ebenso wie die anderen westlichen Staaten zu all diesen Resolutionen und Entscheidungen des Wirtschafts- und Sozialrates positiv gestimmt. Es liegt somit angesichts der unterschiedlichen Wirtschafts- und Gesellschaftssysteme der angeführten Staaten und in Übereinstimmung mit den vorerwähnten Prinzipien keine Differenzierung des österreichischen Stimmverhaltens vor.

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass zwei der erwähnten Entscheidungen des Wirtschafts- und Sozialrates, nämlich diejenigen betreffend die Situation der Menschenrechte in Äquatorialguinea und in Bolivien darauf abzielten in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Regierung eine weitere Hilfestellung der VN bei der vollständigen Wiederherstellung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in diesen Staaten sicherzustellen. Diese Entscheidungen wurden vom Wirtschafts- und Sozialrat ohne Abstimmung verabschiedet. In den übrigen Fällen lagen hingegen jeweils umstrittene Entscheidungsentwürfe vor. In all diesen Fällen nahm der ECOSOC mit Stimmenmehrheit und,

./4

- 4 -

wie erwähnt, bei positiver österreichischer Stimmabgabe eine auf die konkrete Menschenrechtssituation im jeweiligen Staat bezugnehmende Resolution der Menschenrechtskommission der VN zur Kenntnis. Der ECOSOC trat damit für eine bessere Gewährleistung der Menschenrechte in den eingangs erwähnten Staaten ein und traf die nötige Vorsorge dafür, dass die VN durch Sonderberichterstatter weitere Berichte über die Entwicklung der Menschenrechtssituation erhalten.

Zu 3):

Um in Zukunft dem Eintreten Österreichs für die Menschenrechte vor Organen der VN einen noch nachdrücklicheren Charakter zu verleihen, ist zunächst eine verstärkte Koordination der diesbezüglichen Tätigkeit der unmittelbar betroffenen österreichischen Vertretungen in Genf und in New York vorgesehen. Ferner soll das Eintreten Österreichs für die Menschenrechte weiterhin durch eine die unabhängige Beurteilung von Menschenrechtssituationen ermöglichende kontinuierliche Berichterstattung der Vertretungsbehörden unterstützt werden. Im Rahmen der gegebenen budgetären Möglichkeiten werde ich mich auch bemühen, durch eine entsprechende Beschickung der Tagungen der Generalversammlung der VN, des Wirtschafts- und Sozialrates und anderer einschlägiger UN-Organen durch fachkundige Beamte des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten eine kontinuierliche und nachhaltige Mitarbeit Österreichs in diesen Gremien sicherzustellen. Schliesslich wird zur Zeit die Möglichkeit einer neuerlichen österreichischen Kandidatur für die UN-Menschenrechtskommission erwogen. Diesem Organ, in dem Österreich bereits in den Jahren 1960-62 und 1964-79 vertreten war, kommt innerhalb des Menschenrechtsschutzes der Vereinten Nationen zentrale Bedeutung zu.

Wien, am 8. Juli 1983

Der Bundesminister  
für Auswärtige Angelegenheiten:

